

[Erlasstitel]

(Vom

(erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 2025)
gestützt auf die Artikel 115–134 und 145 der Kantonsverfassung

I.

GS ? ?/?/?, Gemeindegesetz (GG), wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungs- und Regelungsbereich*

¹ Dieses Gesetz gilt für die politischen Gemeinden. Für Kirchgemeinden, Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Korporationen gilt es sinngemäss, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

² Es regelt die Grundzüge der Organisation, der Aufgabenerfüllung, der Zusammenarbeit und des Zusammenschlusses von Gemeinden sowie der kantonalen Aufsicht.

Art. 2 *Rechtsstellung der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 *Autonomie*

¹ Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.

² In diesem Rahmen steht der Gemeinde das Recht zur Gesetzgebung und Verwaltung zu.

Art. 4 *Rechtsetzung*

¹ Die Gemeinden regeln die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe in der Gemeindeordnung, wozu unter anderem auch die Finanzkompetenzen gehören.

² Die Gemeindeerlasse werden amtlich publiziert und auf zweckmässige Weise in einer allgemein zugänglichen Sammlung nachgeführt.

Art. 5 *Information der Öffentlichkeit*

¹ Die Gemeinden informieren die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Art. 6 *Verantwortlichkeit*

¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane und der übrigen im Dienste der Gemeinden stehenden Personen für Schaden, den sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 7 *Strafbefugnisse*

¹ Die Gemeinden können auf Widerhandlungen gegen ihre Erlasse Busse androhen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

² Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung¹⁾.

Art. 8 *Ordnungsbussen*

¹ Die Vorsteherschaft kann die kommunalen Kontrollorgane hinsichtlich der Übertretungstatbestände des Gemeinderechts ermächtigen, im Einverständnis mit der fehlbaren Person auf der Stelle eine Ordnungsbusse zu erheben. Sie bestimmt die Übertretungen, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, legt den Bussenbetrag fest und regelt das Verfahren. Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 1000 Franken.

² Anerkennt die betroffene Person die Widerhandlung nicht oder ist sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, erfolgt Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden.

Art. 9 *Geltung des Gesetzes für die Kirchgemeinden*

¹ Organisation und Verwaltung der Kirchgemeinden müssen den Grundsätzen der Kantonsverfassung und dieses Gesetzes entsprechen; im Übrigen richten sie sich nach den kirchlichen Vorschriften.

² Im Einzelnen gilt:

- a. Wo nach diesem Gesetz die Genehmigung oder Zustimmung einer kantonalen Instanz nötig ist, können die kirchlichen Vorschriften vorsehen, dass vorgängig kantonale kirchliche Instanzen mitwirken.
- b. Der Regierungsrat kann eine Aufsicht gegenüber Kirchgemeinden nur ausüben, wenn die kantonalen Kircheninstanzen diese nicht wahrnehmen oder wenn das staatliche Recht in schwerwiegender Weise verletzt wird.

¹⁾ GS III F/1

- c. Der Rechtsschutz gegenüber den Kirchgemeinden richtet sich nach den Kirchenverfassungen und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾.
- d. Die Landeskirchen können im Übrigen in Einzelfragen abweichende Bestimmungen erlassen, sofern die Rechtsstellung der Stimmberechtigten, die Funktionen der Gemeindebehörden und die Rechtsstellung der Gemeindebediensteten nicht beeinträchtigt werden.

Art. 10 *Öffentlich-rechtliche Korporationen; Wesen und Errichtung*

¹ Eine öffentlich-rechtliche Korporation ist eine Körperschaft des kantonalen Rechts, die auf einem bestimmten Kreis von Personen oder auf bestimmten Gütern beruht und Aufgaben von allgemeinem Interesse wahrnimmt.

² Die Errichtung neuer öffentlich-rechtlicher Korporationen, Änderungen im Bestand derselben sowie in Bezug auf deren Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat kann, wenn es im öffentlichen Interesse unerlässlich ist, die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Korporation anordnen, die Aufgaben einer solchen neu bestimmen oder eine solche auch auflösen.

Art. 11 *Öffentliche Korporationen; Organisation und Verwaltung*

¹ Die öffentlich-rechtlichen Korporationen organisieren sich selbst nach demokratischen Grundsätzen. Sie beachten dabei die Verfahrens- und Organisationsgrundsätze dieses Gesetzes.

² Die öffentlich-rechtlichen Korporationen verwalten und nutzen ihre Güter selbstständig und berücksichtigen dabei die allgemeinen Gemeindeinteressen.

Art. 12 *Öffentlich-rechtliche Korporationen; Abweichende Regelungen*

¹ Ihre Rechnungslegung richtet sich nach Artikel 957 Absätze 2 und 3 OR³⁾. Die Bestimmungen des Finanzhaushaltsrechts sind nicht anwendbar.

² Das Gesetz über die digitale Verwaltung⁴⁾ gilt nicht für öffentlich-rechtliche Korporationen.

2. Organisation

2.1. Form

Art. 13 *Parlaments- oder Versammlungsgemeinde*

¹ Den Gemeinden steht im Rahmen des übergeordneten Rechts die Organisationsfreiheit zu.

²⁾ GS III G/1

³⁾ SR 220

⁴⁾ GS II H/1

² Die Gemeinden entscheiden sich entweder für eine Legislative mit Gemeindep arlament (Parlamentsgemeinden) oder für eine solche nur mit einer Gemeindeversammlung (Versammlungsgemeinden).

³ In Parlamentsgemeinden regelt die Gemeindeordnung, dass die Stimmberechtigten entweder an der Gemeindeversammlung oder an der Urne über die Geschäfte in ihrer Zuständigkeit befinden.

⁴ In Parlamentsgemeinden mit Gemeindeversammlung und in Versammlungsgemeinden finden keine Urnenabstimmungen statt.

⁵ Kirchengemeinden, Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Korporationen organisieren sich als Versammlungsgemeinden.

Art. 14 *Organe der Gemeinden*

¹ Die Gemeindeorgane sind:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. das Gemeindep arlament;
- c. die Vorsteherschaft;
- d. das Geschäftsprüfungsorgan.

² Die Gemeinden können das Gemeindep arlament durch die Gemeindeversammlung ersetzen oder damit ergänzen. Im Weiteren regelt die Gemeindeordnung auch die Zuständigkeiten der Organe unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts.

³ In Versammlungsgemeinden unterbreitet die Vorsteherschaft, in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung.

Art. 15 *Protokollführung und Protokollauflage*

¹ Die Gemeindeorgane führen gesonderte Protokolle, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Die Publikation von Protokollen in elektronischen Medien ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich der Vorsteherschaft einzureichen. Diese entscheidet innert 30 Tagen.

Art. 16 *Stimmberechtigte*

¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie üben ihre Rechte nach Massgabe der Verfassung und dem kantonalen sowie kommunalen Recht in der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

³ Die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁵⁾.

2.2. Parlamentsgemeinden

Art. 17 *Unübertragbare Befugnisse der Stimmberechtigten*

¹ In Parlamentsgemeinden entscheiden die Stimmberechtigten zwingend über folgende Geschäfte:

- a. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
- b. die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments sowie der Vorsteher-schaft;
- c. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- d. weitere unentziehbare Befugnisse gemäss kantonaler Spezialgesetz-gebung.

Art. 18 *Unübertragbare Befugnisse des Parlaments*

¹ Das Parlament ist in Parlamentsgemeinden abschliessend zuständig für:

- a. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- b. die Beschlussfassung einen Zweckverband betreffend;
- c. die Genehmigung von Geschäftsberichten.

² Das Parlament bildet die Wahlbehörde für:

- a. die Behörden- und Verwaltungskommissionen;
- b. das Wahlbüro;
- c. die Vertreter der Gemeinde in den Organen der Zweckverbände;
- d. die parlamentseigenen Organe.

Art. 19 *Obligatorisches und fakultatives Referendum*

¹ Die Gemeindeordnung regelt unter Vorbehalt von Absatz 2, gegen welche Beschlüsse des Parlaments das fakultative Referendum nach Artikel 30 er-griffen werden kann.

² Ausgeschlossen ist das fakultative Referendum bei Beschlüssen nach Arti-kel 18, bei ablehnenden Beschlüssen des Parlaments mit Ausnahme von Initiativen sowie bei Verfahrensentscheiden bei der Behandlung von parla-mentarischen Vorstössen.

³ Die Gemeindeordnung kann vorbehältlich Artikel 18 auch weitere Be-schlüsse gemäss Artikel 20 dem obligatorischen Referendum unterstellen.

⁵⁾ GS I D/22/2

2.3. *Versammlungsgemeinden*

Art. 20 *Unübertragbare Befugnisse in Versammlungsgemeinden*

¹ In Versammlungsgemeinden befinden die Stimmberechtigten zwingend über folgende Geschäfte:

- a. die Wahl der Vorsteherschaft;
- b. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- c. der Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und der Gemeindeerlasse;
- d. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- e. die Beschlussfassung einen Zweckverband betreffend;
- f. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- g. weitere unentziehbare Befugnisse gemäss kantonaler Spezialgesetzgebung;
- h. in den Kirchgemeinden, die Wahl des Kirchenrates, des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie weiterer kirchlicher Bediensteter, soweit die kirchlichen Vorschriften dies vorsehen.

Art. 21 *Befugnisse der Vorsteherschaft, fakultatives Referendum*

¹ Die Vorsteherschaft bildet die Wahlbehörde für:

- a. die Behörden- und Verwaltungskommissionen;
- b. das Wahlbüro;
- c. die Vertreter der Gemeinde in den Organen der Zweckverbände.

² Die Gemeindeordnung bestimmt gegen welche Beschlüsse der Vorsteherschaft das fakultative Referendum nach Artikel 30 ergriffen werden kann.

2.4. *Ausserordentliche Abstimmungsformen*

Art. 22 *Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung*

¹ In Versammlungsgemeinden kann die Vorsteherschaft und in Parlamentsgemeinden das Parlament ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten

- a. zwei Varianten zu unterbreiten, wobei die bevorzugte zu bezeichnen ist;
- b. eine Grundsatzfrage zur Abstimmung zu unterbreiten.

² Haben die Stimmberechtigten einer Grundsatzfrage zugestimmt, gelten für die Umsetzung die Fristen zur Behandlung von Anträgen zu Handen der Stimmberechtigten in der Form der allgemeinen Anregung.

3. Politische Rechte

Art. 23 *Gewährleistung der politischen Rechte*

¹ Die politischen Rechte in der Gemeinde sind nach Massgabe der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die politischen Rechte gewährleistet.

Art. 24 *Antragsrecht*

¹ Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, jederzeit selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten der Vorsteherschaft Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

² Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten.

³ Er darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht; er darf nichts verlangen, was offensichtlich undurchführbar ist.

⁴ Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragstellern schriftlich unterzeichnet eingereicht werden.

Art. 25 *Abstimmungs- und Wahlverfahren*

¹ Die Gemeinden regeln das Abstimmungs- und Wahlverfahren im Rahmen des übergeordneten Rechts selber. Subsidiär gelten die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 26 *Konsultativabstimmungen*

¹ Die Gemeinden können Konsultativabstimmungen durchführen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren.

Art. 27 *Wiedererwägung*

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Wahlbeschlüsse und Rechte Dritter.

² Ein Antrag auf Wiedererwägung eines solchen Beschlusses ist unzulässig, wenn bereits erhebliche Vollzugshandlungen erfolgt sind, wenn die Körperschaft bei Annahme des Antrages Treu und Glauben gegenüber Dritten verletzen müsste oder wenn der Beschluss nach dem Recht des Kantons oder des Bundes oder nach der Natur der Sache nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Art. 28 *Urnenabstimmung*

¹ Parlamentsgemeinden ohne Gemeindeversammlung bezeichnen in der Gemeindeordnung die Geschäfte, welche der Urnenabstimmung unterliegen.

² Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte vom Gemeindeparlament vorzuberaten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

³ Versammlungsgemeinden entscheiden Sachfragen in der Gemeindeversammlung nach Massgabe von Artikel 58 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 29 *Dringliche Beschlüsse*

¹ In Fällen sachlicher sowie zeitlicher Dringlichkeit kann die Vorsteherschaft, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, oder das Gemeindeparlament mit absoluter Mehrheit ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen.

² Mindestens 100 Stimmberechtigte, in Kirchgemeinden mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen, können innert 10 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.

Art. 30 *Fakultative Abstimmungen*

¹ In politischen Gemeinden regelt die Gemeindeordnung unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts das fakultative Referendum.

² Kirchgemeinden, Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Korporationen können fakultative Referenden vorsehen.

³ Erlasse und Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterliegen, werden den Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung als Antrag vorgelegt, wenn innert 14 Tagen nach deren Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mindestens 300 Stimmberechtigte der Gemeinden, in Kirchgemeinden mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen, dies verlangen.

4. Gemeindeversammlung

Art. 31 *Einberufung der Gemeindeversammlung*

¹ Die Vorsteherschaft beruft Gemeindeversammlungen ein, soweit dies für die Behandlung von Geschäften notwendig ist.

Art. 32 *Beschlussfähigkeit, Verfahren*

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

³ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 33 *Anfragerecht*

¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an die Vorsteherschaft.

² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet die Vorsteherschaft spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

4.1. Durchführung der Gemeindeversammlung

4.1.1. Zeitpunkt und Organisation

Art. 34 *Ordentliche Gemeindeversammlung*

¹ Versammlungsgemeinden halten mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und bis zum 15. Dezember über das Budget sowie den Steuerfuss für das folgende Jahr. An der Herbstversammlung nehmen sie periodisch auch Kenntnis von der Finanzplanung.

² Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis 15. Dezember über die Rechnung des Vorjahres und über das Budget für das folgende Jahr. Sie setzen dabei auch den Steuerfuss für das folgende Jahr fest und nehmen periodisch Kenntnis von der Finanzplanung.

Art. 35 *Ausserordentliche Gemeindeversammlung*

¹ Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet längstens innert drei Monaten statt, wenn:

- a. die Vorsteherschaft es beschliesst;
- b. es von mindestens 300 Stimmberechtigten, in Kirchengemeinden von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird;
- c. der Regierungsrat es anordnet.

Art. 36 *Vorgängige Einreichung von Abänderungsanträgen zu Vorlagen*

¹ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Stimmberechtigten ausnahmsweise Abänderungsanträge zu einer Vorlage vor der Gemeindeversammlung begründet der Vorsteherschaft einreichen müssen.

² Diese Anträge müssen den Stimmberechtigten von der Vorsteherschaft vor der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Art. 37 *Stimmzähler*

¹ Das kommunale Wahlbüro amtiert an den Gemeindeversammlungen als Stimmzähler. Der Gemeinderat kann dafür einen Ausschuss bestimmen.

² Die Stimmzähler treten bei Abstimmungen über eigene Angelegenheiten in den Ausstand.

4.1.2. Ablauf der Verhandlungen

Art. 38 *Traktandenliste*

¹ Zuerst wird die Traktandenliste zur Diskussion gestellt. Wird ein Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Geschäfte gestellt, entscheidet die Gemeindeversammlung.

² Nicht angekündigte Geschäfte dürfen weder in die Traktandenliste aufgenommen noch behandelt werden.

Art. 39 *Erläuterung der Geschäfte*

¹ Die Anträge der Vorsteherschaft, einer Kommission oder des Rechnungsprüfungsorgans werden verlesen und soweit nötig erläutert. Stimmberechtigte, die einen Antrag gestellt haben, erhalten Gelegenheit, ihren Antrag kurz zu begründen.

² Sowohl die Vorsteherschaft als auch die anwesenden Stimmberechtigten können beschliessen, zu einer Vorlage nichtstimmberechtigte Sachverständige oder nichtstimmberechtigte Personen mit besonderem Interesse anzuhören.

Art. 40 *Anträge auf geheime Abstimmung und Rückkommen*

¹ Es ist geheim abzustimmen, wenn der entsprechende Antrag von einem Viertel der Stimmenden unterstützt wird. Eine geheime Abstimmung ist ausgeschlossen bei der Bereinigung gleich geordneter Anträge.

² Anträge auf geheime Abstimmung sowie auf Rückkommen sind bis zum Schluss der Versammlung zulässig. Die übrigen Ordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

Art. 41 *Ermittlung des Mehrs*

¹ Der oder die Vorsitzende ermittelt die Mehrheit der Stimmenden durch Abschätzen.

² Ergibt sich das Mehr nicht offensichtlich, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen durch die Stimmzähler abzuzählen sind.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende durch Stichentscheid. Ergibt eine Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Art. 42 *Stimmrecht der Behördenmitglieder*

¹ Die Mitglieder der Vorsteherschaft und der anderen Gemeindebehörden nehmen an den Abstimmungen teil. Der oder die Vorsitzende enthält sich der Stimme.

² Bei der Genehmigung der Rechnungen und bei Beschlüssen über die Geschäftsführung der Behörden, Verwaltung, Betriebe und Anstalten dürfen die Mitglieder der verantwortlichen Gemeindebehörde nicht mitstimmen.

Art. 43 *Abstimmungsverfahren bei der Genehmigung der Jahresrechnung*

¹ Werden zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung Anträge gestellt, so ist zuerst über diese und danach über die Genehmigung der Jahresrechnung zu beschliessen.

² Wird die Rechnung nur unter dem Vorbehalt der Klärung der beanstandeten Positionen genehmigt, so muss die Vorsteherschaft an der nächsten Gemeindeversammlung über ihre Überprüfung Bericht erstatten.

Art. 44 *Verfahren bei Nichtgenehmigung*

¹ Wird die Rechnung nicht genehmigt, so muss die Vorsteherschaft die beanstandeten Positionen nochmals prüfen und wenn nötig ergänzen oder berichtigen. Sie gibt dem Rechnungsprüfungsorgan unverzüglich von ihrer Stellungnahme Kenntnis.

² Spätestens innert acht Wochen nach der Nichtgenehmigung hat die Vorsteherschaft eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen.

³ Wird die Genehmigung wieder abgelehnt, so macht das Rechnungsprüfungsorgan dem Regierungsrat Mitteilung von der Angelegenheit.

Art. 45 *Abstimmungsverfahren beim Beschluss über Budget und Steuerfuss*

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen über das Budget und setzen anschliessend den Steuerfuss fest.

² Werden zu einzelnen Positionen des Budgets Anträge gestellt, so ist zuerst über diese und danach über das bereinigte Budget zu beschliessen.

Art. 46 *Rückweisung von Budget oder Steuerfuss*

¹ Wird ein Budget oder der Steuerfuss zurückgewiesen, hat die Vorsteher-schaft spätestens innerhalb von acht Wochen eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen.

² Bei erneuter Ablehnung, unterbreitet die Vorsteher-schaft das Budget oder den Vorschlag für den Steuerfuss dem Regierungsrat zur Festlegung.

Art. 47 *Rechtsgültigkeit der Erlasse und Beschlüsse*

¹ Die Erlasse und Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden ohne besondere Publikation mit der Annahme rechtsgültig, ausser wenn etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

4.1.3. Rechtsschutz

Art. 48 *Rechtswidrige Anträge*

¹ Über rechtswidrige Anträge darf nicht abgestimmt werden.

² Wird von einer stimmberechtigten Person behauptet, eine Vorlage oder ein Antrag sei rechtswidrig, so ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Der Entscheid steht dem oder der Vorsitzenden zu.

Art. 49 *Recht auf Einsprache*

¹ Jede stimmberechtigte Person kann bis Verhandlungsschluss Einsprache wegen Verfahrensmängeln, rechtswidrigen Beschlüssen oder andern Rechtsverletzungen erheben.

² Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob die Diskussion über einen Gegenstand neu eröffnet oder eine Abstimmung wiederholt wird.

5. Gemeindeparlament

Art. 50 *Zusammensetzung, Befugnisse*

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt insbesondere die Wahlkreise, die Mitgliederzahl und die Befugnisse des Gemeindeparlamentes.

Art. 51 *Öffentlichkeit*

¹ Die Sitzungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich.

² Der vollständige oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Art. 52 *Aufgaben und Befugnisse*

¹ Das Parlament beschliesst über Geschäfte, die ihm das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist.

² Es übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.

Art. 53 *Organisation des Gemeindeparlamentes*

¹ Das Gemeindeparlament konstituiert sich selbst und gibt sich im Rahmen des Gesetzes und der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung.

² Die Geschäftsordnung regelt insbesondere:

- a. die Organe und ihre Zuständigkeiten;
- b. die Rechte der Mitglieder des Parlaments gemäss Artikel 55 sowie das Verfahren zu deren Ausübung;
- c. die Rechte und das Verfahren der parlamentarischen Untersuchungskommission;
- d. die Abstimmungsordnung.

³ Fehlen entsprechende Regelungen gelangt kantonales Recht sinngemäss zur Anwendung.

Art. 54 *Veröffentlichung*

¹ Die dem Referendum unterstellten Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 55 *Rechte der Mitglieder des Parlaments*

¹ Jedes Parlamentsmitglied kann sich zu den Geschäften äussern und Anträge zum Verfahren sowie zum Inhalt der Vorlage stellen.

² Es obliegt den Gemeinden die parlamentarischen Instrumente zu bezeichnen und entsprechend zu regeln.

Art. 56 *Rechte der Vorsteherschaft*

¹ Die Vorsteherschaft unterbreitet dem Parlament Geschäfte zur Beschlussfassung.

² An den Sitzungen des Gemeindeparlamentes nehmen die Mitglieder der Vorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Die Vorsteherschaft kann ihre Vorlagen in den vorberatenden Kommissionen des Parlaments durch ein Mitglied vertreten lassen.

6. Gemeindebehörden

Art. 57 *Wählbarkeit*

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

² In die Vorsteherschaft und ins Gemeindeparlament wählbar sind Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.

³ Das Gemeinderecht kann für die Wahl in eine Kommission mit Beratungsfunktion die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde verlangen.

Art. 58 *Ersatzwahlen*

¹ Entsteht durch das Ausscheiden einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers während der laufenden Amtsperiode eine Vakanz, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

² Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nimmt eine allfällige Stellvertreterin oder ein allfälliger Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an den Verhandlungen der Behörde teil.

Art. 59 *Wahlen in verschiedene Ämter, Unvereinbarkeiten*

¹ Wird eine Person in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sie sich für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

² Liegen Unvereinbarkeiten im Sinne von Artikel 66 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

³ Wird eine der Personen, zwischen denen eine Unvereinbarkeit im Sinne von Artikel 66 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 60 *Teilnahme*

¹ Behörden versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.

² Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Art. 61 *Beschlussfähigkeit*

¹ Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

² Sie treffen ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium. In Ausnahmefällen können sie auf dem Zirkularweg entscheiden.

³ Die Mitglieder der Behörde vertreten die Entscheide des Kollegiums.

Art. 62 *Präsidentialentscheide*

¹ Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Behörde.

² Eine Behörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Art. 63 *Stimmpflicht*

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

² Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 64 *Ausschluss der Öffentlichkeit*

¹ Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.

Art. 65 *Unvereinbarkeiten für Behörden und Angestellte*

¹ Ein Mitglied des Gemeindeparlaments, der Vorsteherschaft oder der Geschäftsprüfungskommission kann innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein.

² Die Mitglieder der Vorsteherschaft und der Geschäftsprüfungskommission dürfen in keinem Verwandtschaftsverhältnis nach Artikel 66 stehen.

³ Mitglieder der Vorsteherschaft und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören. Letztere dürfen innerhalb derselben Gemeinde auch nicht gleichzeitig Mitglied der Vorsteherschaft sein und auch nicht der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde angehören. Bestimmt die Gemeinde keinen hierfür massgebenden Beschäftigungsgrad, gilt dies für jede Anstellung.

Art. 66 *Unvereinbarkeiten zufolge Verwandtschaft*

¹ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Art. 67 *Unvereinbarkeiten für Kontrollorgane*

¹ In ein Kontrollorgan darf nicht gewählt werden, wer in der betreffenden Gemeinde oder im Zweckverband ein kontrolliertes Amt bekleidet oder mit dem Inhaber eines solchen so nah verwandt ist, dass ein Ausschlussgrund aus Verwandtschaft (Art. 66) gegeben ist.

Art. 68 *Unvereinbarkeit bei Amtsantritt und weitere*

¹ Niemand darf ein weiteres Amt antreten, wenn er unvereinbare Amtspflichten übernehmen müsste.

² Die Gemeindeordnung kann weitere Unvereinbarkeitsgründe vorsehen.

Art. 69 *Ausstand*

¹ Mitglieder einer Gemeindebehörde haben bei der Behandlung einer Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 66 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

² Parlamentsmitglieder, die bei der Gemeinde angestellt sind, treten bei der Behandlung von Geschäften aus ihrem Tätigkeitsbereich in den Ausstand.

³ Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Artikel 66 stehende Person angehört, in Ausstand zu treten.

Art. 70 *Ausstand; Ausnahmen*

¹ Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Ausstandspflicht.

² Ist ein Gemeindeorgan wegen Ausstands oder aus andern Gründen beschlussunfähig, bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde das weitere Vorgehen. Sie kann anstelle des Organs handeln oder als Entscheidungsinstanz das Organ einer anderen Gemeinde einsetzen.

Art. 71 *Ausstand in der Rechtspflege*

¹ Im Bereich der Rechtspflege richtet sich der Ausstand nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 72 *Interessenbindungen*

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 73 *Schweigepflicht*

¹ Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindegestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Mitglieds der Vorsteherschaft entscheidet die Vorsteherschaft im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die diesen vorgesetzte Behörde.

7. Vorsteherschaft

Art. 74 *Allgemein*

¹ Die Vorsteherschaft ist die leitende Behörde der Gemeinde.

² Sie plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde.

³ Sie führt und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung.

Art. 75 *Organisation*

¹ Die Vorsteherschaft besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten konstituiert sie sich selber.

² Sie hat die Verwaltungstätigkeit nach zweckmässigen Organisationsgrundsätzen auszurichten.

³ Die Gemeinden bestimmen den Umfang der Beschäftigung und das Führungsmodell.

Art. 76 *Befugnisse*

¹ Die Vorsteherschaft erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie kann Vollzugsverordnungen und Verwaltungsanweisungen erlassen und Vorschriften, zu denen sie durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall ermächtigt worden ist oder die von besonderer zeitlicher wie sachlicher Dringlichkeit sind.

³ Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann die Vorsteherschaft die Änderung in eigener Kompetenz beschliessen.

Art. 77 *Delegation an übergeordnetes Organ*

¹ Die Vorsteherschaft darf den Entscheid über eine ihr zustehende Kompetenz nur dann einem übergeordneten Organ delegieren, wenn sich dies aus objektiven Gründen und aufgrund einer ausserordentlichen Situation als unabdingbar erweist.

Art. 78 *Vorberatungspflicht*

¹ Die Vorsteherschaft hat alle Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung oder gegebenenfalls dem Gemeindeparlament vorzulegen sind, vorzubereiten und Antrag zu stellen.

² Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet die Vorsteherschaft einen Bericht oder eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten beziehungsweise des Gemeindeparlamentes und stellt sie diesen rechtzeitig zu beziehungsweise publiziert sie auf angemessene Weise.

Art. 79 *Vertretung der Gemeinde nach aussen*

¹ Die Vorsteherschaft vertritt die Gemeinde nach aussen.

² In der Regel führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vorsteherschaft oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für Geschäfte im Kompetenzbereich der Vorsteherschaft.

³ Ohne entgegenstehende kommunale Regelung können die weiteren Gemeindebehörden ihre Vertretung für die Abgabe von rechtswirksamen Erklärungen gegenüber Dritten selber bezeichnen.

Art. 80 *Übertragung von Befugnissen*

¹ Durch Gemeindeordnung können einzelne Befugnisse, welche ordentlicherweise der Vorsteherschaft zustehen, besonderen Behörden oder Kommissionen übertragen werden.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen werden in einem Erlass der Gemeinde geregelt, soweit keine übergeordneten Vorschriften bestehen.

³ Die ordentlichen Gemeindeorgane können für die Behandlung einzelner in ihre jeweilige Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit keine übergeordneten Vorschriften bestehen.

Art. 81 *Präsidiale Aufgaben*

¹ Es obliegt der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten insbesondere:

- a. die Geschäfte der Vorsteherschaft vorzubereiten und dafür die notwendigen Vorabklärungen zu veranlassen;

- b. die Verhandlungen der Vorsteherschaft zu leiten und deren Beschlüsse zu vollziehen;
- c. die Tätigkeit der Mitglieder sowie von Ausschüssen und Kommissionen der Vorsteherschaft zu koordinieren;
- d. die Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen, soweit die Gemeindeordnung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmt;
- e. die Vorbereitung der Gemeindeversammlungen und der Urnenwahlen und -abstimmungen zu beaufsichtigen und die Gemeindeversammlung zu leiten;
- f. die Gemeinde und ihre Behörden zu vertreten;
- g. die Information der Öffentlichkeit zu betreuen.

8. Rechnungs- und Geschäftsprüfung

Art. 82 *Rechnungsprüfungsorgan oder Geschäftsprüfungskommission*

¹ Die Gemeinden bestellen ein Rechnungsprüfungsorgan oder eine Geschäftsprüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern. Dieses Organ konstituiert sich selbst.

² Das Parlament wählt die Geschäftsprüfungskommission aus seiner Mitte. In Versammlungsgemeinden wird die Geschäftsprüfungskommission von den Stimmberechtigten gewählt.

Art. 83 *Prüfungsumfang*

¹ Die Kommission prüft

- a. den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten;
- b. das Budget, die Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments;
- c. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle sowie sachliche Angemessenheit.

² Im Rahmen der Geschäftsprüfung übt die Kommission die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus. Dabei prüft sie insbesondere die Geschäftsberichte und die dem Parlament und den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte. Die Prüfung erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit.

Art. 84 *Berichterstattung*

¹ Die Kommission erstattet der Vorsteherschaft zuhanden der Stimmberechtigten, in Parlamentsgemeinden dem Parlament, schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Art. 85 *Prüfung durch Rechnungsprüfungsorgan*

¹ In Kirchgemeinden, Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Korporationen beschränken sich die Aufgaben ihres Prüfungsorgans ohne anderslautende Regelung auf diejenigen nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie auf die Prüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, rechnerischen Richtigkeit und finanziellen Angemessenheit.

Art. 86 *Informationsbeschaffung, Unterstützung*

¹ Das Prüforgan kann beim zuständigen Organ die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen und mit dessen Zustimmung die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Gemeindeverwaltung einholen.

² Das zuständige Organ schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.

Art. 87 *Beizug des Prüfungsorgans und Dritter*

¹ Das zuständige Organ kann insbesondere bei Geschäften mit finanziellen Auswirkungen das Prüfungsorgan beratend beiziehen.

² Für ausserordentliche Prüfungen kann das Prüforgan Sachverständige beiziehen.

9. Aufgaben

Art. 88 *Grundsatz*

¹ Die Gemeinden erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben sowie alle örtlichen Angelegenheiten, die das kantonale Recht nicht oder nicht abschliessend regelt.

Art. 89 *Übernahme von Aufgaben*

¹ Die Gemeinden übernehmen selbstgewählte Aufgaben durch Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

² Wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung in die Rechtsstellung der Einwohnerinnen und Einwohner eingegriffen, bedarf es für die Aufgabenübernahme einer formellen gesetzlichen Grundlage.

Art. 90 *Träger der Aufgaben*

¹ Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben selber.

² Sie können die Aufgabenerfüllung in der Regel durch Erlass oder Vertrag auch Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

³ Die Übertragungsgrundlage regelt insbesondere:

- a. die Art und den Umfang der Aufgabe;
- b. die Rechtsform des Aufgabenträgers;
- c. die Finanzierung;
- d. die Aufsicht;
- e. bei einer Anstalt die Organisation.

Art. 91 *Aufsicht bei Aufgabenübertragung*

¹ Die ausgelagerten Trägerschaften beziehungsweise deren Aufgabenerfüllung stehen unter der Aufsicht der Gemeinde.

10. Interkommunale Zusammenarbeit; Zweckverbände

10.1. Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 92 *Möglichkeiten*

¹ Die Gemeinden können für eine Zusammenarbeit mit andern Gemeinden durch Vereinbarungen:

- a. Verwaltungsaufgaben von andern Gemeinden übernehmen bzw. einer andern Gemeinde übertragen (Art. 95);
- b. einer andern Gemeinde eigene Einrichtungen oder Mitarbeiter zur Verfügung stellen;
- c. für bestimmte Aufgaben eine gemeinsame Stelle oder Kommission einsetzen oder eine gemeinsame Einrichtung schaffen;
- d. Zweckverbände bilden (Art. 96-117).

Art. 93 *Formelle Voraussetzungen*

¹ Die Vereinbarung über eine Zusammenarbeit erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser legt namentlich den Zweck der Übereinkunft, die Organisation der Zusammenarbeit, die Beiträge und Abgeltungen, die Rechtsverhältnisse allfälliger Güter und die Kündigungs- und Auflösungsbedingungen fest.

² Privatrechtliche Verträge dürfen über administrative Hilfsgeschäfte, die Verwaltung von Finanzvermögen sowie über nicht hoheitlich handelnde, am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmende Betriebe abgeschlossen werden.

³ Vereinbarungen mit ausserkantonalen Gemeinden können nur aufgrund einer besonderen Gesetzesvorschrift, einer interkantonalen Vereinbarung des Kantons oder, soweit die Interessen des Kantons betroffen sind, mit Genehmigung des Regierungsrates abgeschlossen werden. Sie müssen die Grundsätze des kantonalen Rechts beachten.

Art. 94 *Vorbehalt zugunsten der Stimmberechtigten*

¹ Die Befugnisse der Stimmberechtigten einer jeden Gemeinde nach den Artikeln 17 und 18 bleiben vorbehalten.

Art. 95 *Grundsätze für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben*

¹ Die Gemeinde, welche übertragene Aufgaben wahrnimmt, wird in eigenem Namen und, im Rahmen der Vereinbarung, nach eigenem Recht tätig.

² Die Vereinbarung ist zu befristen; sie kann nach einer Überprüfung jeweils um eine weitere Frist verlängert werden.

³ Der Regierungsrat kann nötigenfalls, wenn keine Vereinbarung zustande kommt, eine Aufgabe einer Gemeinde zuweisen.

10.2. Zweckverbände

Art. 96 *Entstehung*

¹ Der Zweckverband entsteht mit der Zustimmung der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden zum Gründungsvertrag und zum Organisationsstatut.

² Gründungsvertrag und Organisationsstatut sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Genehmigungsbeschluss verleiht dem Verband die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Bei interkantonalen Zweckverbänden kann der Regierungsrat Abweichungen von diesem Gesetz genehmigen, sofern die Grundsätze des kantonalen Rechts eingehalten sind.

Art. 97 *Ausserordentliche Gründung oder Beitrittszwang*

¹ Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Gemeinden verpflichten, sich zu einem Zweckverband zusammenzuschliessen. Er kann dessen Gründungsvertrag und Organisationsstatut bestimmen.

² Aus den gleichen Gründen kann er eine Gemeinde verpflichten, einem Zweckverband beizutreten, oder diesen verpflichten, weitere Gemeinden aufzunehmen.

³ In allen diesen Fällen hört er vorher die Beteiligten an. Die Beschlüsse des Regierungsrats werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 98 *Gründungsvereinbarung*

¹ Die Vereinbarung über die Gründung eines Zweckverbandes bestimmt mindestens:

- a. die Mitgliedgemeinden;
- b. den Namen und den Zweck des Verbandes sowie den Ort, an dem der Verband seinen Sitz hat;

- c. die Organe des Verbands (Art. 100) und die Vertretung der Mitgliedgemeinden in diesen;
- d. die Grundsätze der Finanzierung der Verbandsaufgaben, insbesondere die Art der Verteilung der finanziellen Lasten unter den Mitgliedern;
- e. die Voraussetzung und das Verfahren für Beitritt und Austritt;
- f. das Verfahren zur Auflösung des Verbandes.

Art. 99 *Organisationsstatut*

¹ Das Organisationsstatut des Zweckverbandes regelt mindestens:

- a. die Einberufung, das Verhandlungsverfahren und die Zuständigkeiten der Verbandsorgane;
- b. die Grundzüge der Organisation der Verwaltung des Verbandes;
- c. alle Fragen, die nach diesem Gesetz die Gemeinden durch die Gemeindeordnung zu regeln haben.

² Das Organisationsstatut kann im Gründungsvertrag niedergelegt werden.

Art. 100 *Organe des Zweckverbandes*

¹ Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Mitgliedgemeinden;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. die Vorsteherschaft;
- d. das Geschäfts- oder Rechnungsprüfungsorgan;
- e. allenfalls besondere Kommissionen;
- f. die Verwaltung, die Betriebe und die Anstalten des Verbandes.

² Die Gründungsvereinbarung kann vorsehen, dass keine Delegiertenversammlung bestellt und dass an ihrer Stelle die Vorsteherschaft des Verbandes durch die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden gewählt wird und auch die Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Artikel 104 Buchstaben c-h wahrnimmt. In diesem Fall müssen auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder die Rechnungsrevisoren durch die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden gewählt werden.

Art. 101 *Bestand und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung*

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern jedes Verbandsmitglieds zusammen.

² Die Gründungsvereinbarung bestimmt die Zahl der Delegierten unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl der Mitglieder und der Bedeutung des Verbandes für die einzelnen Mitglieder.

³ Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter in der Delegiertenversammlung. Keine Gemeinde darf mehr als die Hälfte der Delegierten stellen, es sei denn, dass nur zwei Gemeinden den Verband bilden.

Art. 102 *Mitglieder der Gemeindevorsteherchaft in der Delegiertenversammlung*

¹ Die Gemeindeordnung einer Mitgliedgemeinde kann vorsehen, dass mindestens ein Delegierter, höchstens aber die Hälfte der Delegierten dieser Gemeinde, aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeindevorsteherchaft gewählt werden muss.

Art. 103 *Ausschluss der Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung*

¹ Mitglieder der Delegiertenversammlung, die in die Vorsteherchaft oder das Rechnungsprüfungsorgan des Verbands gewählt werden, verlieren ihre Eigenschaft als Delegierte und sind durch ihre gewählten Stellvertreter zu ersetzen.

Art. 104 *Befugnisse der Delegiertenversammlung*

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder der Vorsteherchaft des Verbands;
- b. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der Rechnungsrevisoren;
- c. den Erlass von Reglementen des Verbands;
- d. Beschlüsse betreffend die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Verträgen mit andern Körperschaften oder mit privaten Personen über die Aufgaben des Verbands;
- e. Finanzbefugnisse, wie sie die Stimmberechtigten einer Gemeinde hätten, unter Vorbehalt der Rechte der Verbandsmitglieder gemäss Artikel 111;
- f. den Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- g. die Aufsicht über die Verwaltung, die Betriebe und Anstalten des Verbands;
- h. jedes weitere Geschäft, das durch die Gesetzgebung, den Gründungsvertrag oder das Organisationsstatut der Delegiertenversammlung vorzulegen ist.

Art. 105 *Verhandlungen der Delegiertenversammlung*

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten oder der gewählten Stellvertreter anwesend ist.

² Jede delegierte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nach Massgabe des Organisationsstatuts möglich.

³ Für die Durchführung der Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen für die Gemeindeversammlung sinngemäss.

Art. 106 *Vorstehererschaft*

¹ Die Vorstehererschaft des Zweckverbands besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Gemeinde, in der der Zweckverband seinen Sitz, oder diejenige, in der er seine wichtigsten Anlagen hat, muss in der Vorstehererschaft vertreten sein.

Art. 107 *Vorstehererschaft; Befugnisse und Pflichten*

¹ Die Befugnisse der Vorstehererschaft richten sich nach dem Gründungsvertrag, dem Organisationsstatut und sinngemäss nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vorstehererschaft (Ziff. 7).

² Sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht, den sie dieser zusammen mit der Verbandsrechnung und dem Bericht des Rechnungsprüfungsorgans vorlegt.

Art. 108 *Vorrang des Verbandsrechts*

¹ Die Erlasse und Beschlüsse, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer gesetzlichen, vertraglichen und statutarischen Befugnisse ergehen, verpflichten die Verbandsmitglieder.

² Der Verband kann gegenüber privaten Personen und Organisationen allgemeinverbindliche Regelungen erlassen oder Verfügungen treffen. Er kann insbesondere im Rahmen der gesetzlichen, vertraglichen und statutarischen Befugnisse Beiträge und Gebühren erheben, unter Ausschluss anderer kommunaler Abgaben.

Art. 109 *Haushalt*

¹ Die gesetzlichen Vorschriften über den Gemeindehaushalt und seine Kontrolle gelten auch für den Zweckverband.

² Rechnung und Voranschlag des Verbands sind so rechtzeitig aufzustellen und den Verbandsmitgliedern zuzustellen, dass diese ihre Beiträge in die eigene Rechnung und in den eigenen Voranschlag für das folgende Jahr aufnehmen können.

Art. 110 *Einnahmen; Haftung der Verbandsmitglieder*

¹ Die Gründungsvereinbarung, das Organisationsstatut und die vom Zweckverband erlassenen Reglemente ordnen die Einnahmen.

² Die Verbandsmitglieder sind mindestens zur laufenden Deckung der Ausgabenüberschüsse verpflichtet.

³ Für die Schulden des Verbands haften die Verbandsmitglieder anteilmässig entsprechend der Gründungsvereinbarung.

Art. 111 *Mitwirkungsrechte der Verbandsmitglieder*

¹ Die Gemeindeversammlung und die Vorsteherschaft jeder Mitgliedgemeinde können verlangen, dass die Delegiertenversammlung binnen vier Monaten oder die Vorsteherschaft des Verbands binnen zwei Monaten einberufen wird.

² Das Organisationsstatut legt fest, welche Beschlüsse über alle frei bestimmbar ein maligen Ausgaben für den gleichen Zweck und welche Beschlüsse über alle frei bestimmbar wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck der Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsmitglieder oder der Zustimmung der Vorsteherschaften dieser Gemeinden bedürfen.

³ Die Gründungsvereinbarung oder das Organisationsstatut kann vorsehen, dass weitere Verbandsbeschlüsse der Zustimmung der Mehrheit oder aller Mitglieder bedürfen.

Art. 112 *Information der Verbandsmitglieder*

¹ Die Verbandsorgane müssen die Verbandsmitglieder regelmässig und vollständig über die Tätigkeit des Zweckverbands informieren.

² Die Verbandsmitglieder können jederzeit Auskünfte verlangen.

³ Die Vorsteherschaften der Mitgliedgemeinden informieren die Stimmberechtigten jährlich über die Geschäftsführung und den Haushalt des Zweckverbands.

Art. 113 *Eintritt*

¹ Von neuen Verbandsmitgliedern kann eine angemessene Einkaufssumme verlangt werden, wenn die bisherigen Mitglieder entsprechende Vorleistungen erbracht haben.

Art. 114 *Austritt*

¹ Ein Mitglied kann gemäss den Bestimmungen des Gründungsvertrags aus dem Verband austreten.

² Wird jedoch der Fortbestand des Verbands oder die Erfüllung seiner Zwecke durch den Austritt eines oder mehrerer Mitglieder schwer gefährdet oder werden die übrigen Mitglieder des Verbands durch den Austritt übermässig belastet, so kann der Regierungsrat auf Gesuch die Kündigungsfrist soweit nötig erstrecken. Er hört vorher alle Beteiligten an.

³ Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Vereinbarung nichts anderes vorsieht. Sie haften entsprechend der Gründungsvereinbarung anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Verbands, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 115 *Auflösung des Verbands*

¹ Der Verband wird gemäss der Gründungsvereinbarung oder durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss muss vom Regierungsrat genehmigt werden.

² Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen einen Verband auflösen, nachdem er die Beteiligten angehört hat.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrates werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 116 *Folgen der Auflösung*

¹ Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, sofern nicht sein Vermögen von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern oder einer dritten Körperschaft übernommen wird. Das Verwaltungsvermögen ist zuerst den Körperschaften anzubieten, die künftig die Verbandsaufgaben wahrnehmen, darnach zu versteigern. Das Finanzvermögen wird freihändig verkauft. Die ungedeckten Verbindlichkeiten gehen auf die Verbandsmitglieder über. Sie werden unter Orientierung der Gläubiger anteilmässig auf die Verbandsmitglieder verteilt.

² Wenn der Regierungsrat die Liquidation oder die Übernahme genehmigt hat, ist der Verband aufgelöst.

Art. 117 *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit*

¹ Im Rahmen der grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit sind die Gemeinden befugt, in lokalen Angelegenheiten mit ausserkantonalen Nachbargemeinden Verträge abzuschliessen. Diese sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

11. Zusammenschluss von Gemeinden und Änderung von Gemeindegrenzen

Art. 118 *Vereinigung oder Aufteilung von Gemeinden und Grenzänderungen*

¹ Vereinigungen oder Aufteilungen von Gemeinden bedürfen der Zustimmung der betroffenen Stimmberechtigten und der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

² Bei Kirchgemeinden sowie bei Grenzänderungen bedarf der Beschluss der Stimmberechtigten der Genehmigung durch den Landrat.

Art. 119 *Regelung offener Fragen*

¹ Lässt sich über das bei einer Vereinigung oder Aufteilung zu beobachtende Verfahren, über die Behandlung von Vermögen und Verbindlichkeiten, über das Bürgerrecht oder über die Übergangsordnung zwischen den beteiligten Gemeinden keine Einigung erzielen, kann jeder Vorsteherchaft den Landrat anrufen, der auf Antrag des Regierungsrates über die Einzelheiten der Vereinbarung entscheidet.

Art. 120 *Gemeindegrenzen*

¹ Benachbarte Gemeinden können mit Zustimmung ihrer Stimmberechtigten eine Grenzbereinigung oder eine Grenzänderung vereinbaren. Die Grenzbereinigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, die Grenzänderung der Genehmigung des Landrates.

² Die Grenzänderung ist für Kirchgemeinden verbindlich, soweit deren Gebiet durch das Gebiet der Gemeinde bestimmt ist.

³ Will der Kanton mit einem benachbarten Kanton eine Grenzänderung durchführen, muss er vorgängig die Zustimmung der betroffenen glarnerischen Gemeinde einholen.

Art. 121 *Name und Wappen der Gemeinde*

¹ Die Gemeinde bestimmt ihren Namen und ihr Wappen.

² Name oder Wappen der Gemeinde können durch Beschluss der Stimmberechtigten geändert werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Die Kirchgemeinde bestimmt ihren Namen. Sie kann ein Wappen bestimmen.

12. Aufsicht

Art. 122 *Aufsichtsbehörden in der Gemeinde*

¹ Werden in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, so veranlasst das zuständige Gemeindeorgan die erforderlichen Abklärungen und trifft die notwendigen Massnahmen.

Art. 123 *Kantonale Aufsichtsbehörde*

¹ Im Übrigen stehen die Gemeinden, Zweckverbände und öffentlich-rechtlichen Korporationen sowie die Anstalten und Betriebe der kommunalen Körperschaften unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Der Regierungsrat kann bestimmte Aufsichtsbefugnisse und namentlich die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Korporationen an das zuständige Departement delegieren. Soweit der Regierungsrat nichts anderes bestimmt, ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres zuständig.

³ Vorbehalten bleiben Spezialvorschriften in Gesetz oder landrätlicher Verordnung, welche die Aufsicht über die Erfüllung kantonaler Aufgaben durch die Gemeinden dem zuständigen Fachdepartement zuweisen.

Art. 124 *Aufsichtsrechtliche Abklärungen, Umfang der Aufsicht*

¹ Die zuständige kantonale Stelle nimmt auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen nähere Abklärungen vor, wenn:

- a. der begründete Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird; und
- b. die Gemeinde die Angelegenheit nicht gemäss Artikel 122 selber ordnet.

² Der Aufsicht des Kantons unterliegen die Beschlüsse der Stimmberechtigten und die gesamte Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung der kommunalen Körperschaften, Anstalten und Betriebe.

Art. 125 *Aufsichtsmassnahmen*

¹ Der Regierungsrat und die ihm unterstehenden kantonalen Behörden sind, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, zuständig für:

- a. Kontrollen und Untersuchungen;
- b. Weisungen und Verfügungen;
- c. die Aufhebung strittiger Verfügungen;
- d. besondere Zwangsmassnahmen.

² Die Gesetzgebung bestimmt, welche Erlasse, Beschlüsse, Verträge und Verfügungen dem Regierungsrat oder einer andern kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Art. 126 *Untersuchungen*

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann Einsicht in Akten nehmen, Berichte der Behörden verlangen, Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte befragen sowie auf andere geeignete Weise einen Sachverhalt abklären.

² Der Aufsichtsbehörde sind ungeachtet von Geheimhaltungspflichten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

³ Es ist insbesondere zu prüfen, ob die finanzhaushaltrechtlichen Grundsätze über die Steuerung des Haushalts und der Rechnungslegung eingehalten werden. Das Departement ordnet andernfalls die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Massnahmen.

Art. 127 *Zwangsmassnahmen*

¹ Der Regierungsrat trifft die angemessenen Massnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung in der Körperschaft.

² Er schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:

- a. die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;
- b. es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c. die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungslegung werden in erheblicher Weise missachtet.

³ Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

Art. 128 *Ersatzvornahme, Amtsenthebung*

¹ Der Regierungsrat kann anstelle eines Gemeindeorgans handeln oder Ersatzvornahmen anordnen. Er kann insbesondere allgemeinverbindliche Vorschriften erlassen, Verträge abschliessen und Beschlüsse über die Rechnung, das Budget und den Steuerfuss fassen.

² Er kann ein Mitglied einer kommunalen Behörde des Amtes entheben, wenn aus schwerwiegenden Gründen dessen Verbleiben im Amt den Interessen der Körperschaft schadet.

Art. 129 *Zwangsverwaltung*

¹ Er kann eine Gemeinde unter Zwangsverwaltung stellen, wenn die Gemeinde dauernd die rechtlichen Verpflichtungen verletzt, sich den Anordnungen des Regierungsrates beharrlich widersetzt oder durch das Finanzgebahren die Zahlungsfähigkeit ernsthaft gefährdet.

² Er ernennt für die Zwangsverwaltung einen oder mehrere Kommissäre und setzt deren Befugnisse fest. Sobald es der Grund der Zwangsverwaltung erlaubt, werden Neuwahlen der Behörden durchgeführt.

Art. 130 *Verfahren; Kosten*

¹ Der Regierungsrat hört die zuständigen Organe der Körperschaft an und fordert sie zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung auf.

² Er ordnet Zwangsmassnahmen nur soweit und solange an, als sie notwendig sind.

³ Die Gemeinde oder der Zweckverband tragen die Kosten der Massnahmen.

13. Rechtsschutz

Art. 131 *Beschwerde*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Gemeinde, einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt sowie dieser gegen sie gerichtete aufsichtsrechtliche Anordnungen bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz oder nach den Fristen und Verfahren der Spezialgesetze.

II.

1.

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 56 Abs. 1a *(neu)*

^{1a} Unter den gleichen Voraussetzungen können die Gemeinden nach Massgabe des kommunalen Rechts ausländischen Staatsangehörigen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz und seit drei Jahren im Kanton Glarus wohnen.

Art. 57 Abs. 2

² Auf Gemeindeebene hat jeder Stimmberechtigte das Recht:

- a. *(geändert)* an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu wählen und, vorbehältlich des Schweizer Bürgerrechts, ab zurückgelegtem 18. Altersjahr, gewählt zu werden;

Art. 117 Abs. 2 *(geändert)*

² Die Gemeinden und die Zweckverbände arbeiten bei der Erfüllung aller Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden sowie mit Kanton und Bund zusammen, wenn letztere auf ihrem Gebiet öffentliche Aufgaben erfüllen.

Art. 119 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

¹ Die Gemeinden besorgen alle örtlichen Angelegenheiten und öffentlichen Aufgaben, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind.

² Sie bestimmen, soweit Verfassung und Gesetz nichts anderes vorsehen, ihre Organisation durch Erlass einer Gemeindeordnung selbst, wählen ihre Behörden und Angestellten und erfüllen ihre Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. 130 Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

^{1a} Das Gesetz regelt die Einführung von Gemeindeparlamenten und wie die Stimmberechtigten in diesen Gemeinden ihr Stimmrecht ausüben.

³ Für bestimmte Angelegenheiten können Gesetz oder Gemeindeordnung die Urnenwahl oder Urnenabstimmung vorsehen. Die Gemeindeversammlung kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Urnenwahl beschliessen. In Gemeinden mit Gemeindeversammlung finden keine Urnenabstimmungen in Gemeindeangelegenheiten statt.

⁵ Der Präsident sowie die Mitglieder der Vorsteherschaft werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Art. 131 Abs. 1, Abs. 2

¹ Die Stimmberechtigten sind insbesondere zuständig für:

- b. (geändert) in Gemeinden ohne Gemeindeparlament die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission oder die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans;
- c. (geändert) die Wahl der übrigen Gemeindebehörden, Kommissionen und Angestellten, soweit diese nicht einem anderen Gemeindeorgan übertragen ist;
- e. (geändert) den Erlass der übrigen Gemeindevorschriften, soweit dieser nicht in bestimmten Angelegenheiten einem anderen Gemeindeorgan übertragen ist;
- f. (geändert) in Gemeinden ohne Gemeindeparlament die Festsetzung des Budgets, welche in Gemeinden mit Gemeindeparlament diesem obliegt;
- g. (geändert) die Genehmigung der Gemeinderechnungen und der zugehörigen Berichte der Geschäftsprüfungskommission respektive des Rechnungsprüfungsorgans, welche in Gemeinden mit Gemeindeparlament diesem obliegt;
- h. (geändert) Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, soweit nach der Gemeindeordnung nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;
- i. (geändert) in Gemeinden ohne Gemeindeparlament die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung, welche in Gemeinden mit Gemeindeparlament diesem obliegt;

- l.* (geändert) in Gemeinden ohne Gemeindeparlament Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, über die Genehmigung und Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts sowie über den Abschluss weiterer Verträge;
- m.* (geändert) weitere ihnen von der Vorsteherschaft oder vom Gemeindeparlament vorgelegte Beschlüsse.

² In den Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten obligatorisch zuständig für:

- d.* Aufgehoben.

Art. 132 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesetz bestimmt, welches Organ bei Dringlichkeit, unter welchen Bedingungen anstelle der Stimmberechtigten handeln kann und unter welchen Voraussetzungen und innert welcher Frist der Beschluss als Antrag den Stimmberechtigten unterbreitet werden muss.

Art. 133 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Gemeinden bezeichnen in der Gemeindeordnung die Erlasse und Beschlüsse der Vorsteherschaft oder des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum unterliegen.

- a.* Aufgehoben.
- b.* Aufgehoben.
- c.* Aufgehoben.

² Das Gesetz regelt Fristen und Quoren.

- ³ Aufgehoben.

Art. 134 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat regelt die Aufsicht.

Art. 144

Aufgehoben.

Art. 145

Aufgehoben.

Art. 146

Aufgehoben.

Art. 148 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 149

Aufgehoben.

Art. 150

Aufgehoben.

Art. 151

Aufgehoben.

Art. 152

Aufgehoben.

Art. 153

Aufgehoben.

Art. 154

Aufgehoben.

Art. 155

Aufgehoben.

2.

GS III B/1/4, Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 4. Mai 1986 (Stand 1. Oktober 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Fremdenverkehrsorte können durch Beschluss der Stimmberechtigten weitergehende Beschränkungen einführen. Der Gemeinderat teilt solche Beschlüsse unverzüglich dem Regierungsrat mit, welcher sie dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis bringt.

3.

GS IV B/1/3, Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 81 Abs. 2 (geändert)

² Sie kann bestimmte Aufgaben anderen Kommissionen zuweisen. Entscheidungsbefugnisse können nur dann delegiert werden, wenn dies vom kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist und von der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen wird.

4.

GS IV G/3/2, Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG) vom 6. Mai 2012 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gemeinde kann die Übertretung der Leinen- und der Maulkorbpflicht mit einer Ordnungsbusse nach Artikel 8 Gemeindegesetz bestrafen.

5.

GS VI A/1/2, Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 3. Mai 2009 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 4 (geändert)

⁴ Bedürfen Verpflichtungskredite aufgrund der Kantonsverfassung bzw. der Gemeindeordnung der besonderen Bewilligung durch die Landsgemeinde (Art. 69 KV) oder den Landrat (Art. 90 KV) bzw. durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament, so sind sie dem zuständigen Organ mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten.

6.

GS VII B/1/1, Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Die Stimmberechtigten können das Baureglement und den Zonenplan gesamthaft oder teilweise annehmen, gesamthaft ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen. Abänderungsanträge zu Baureglements- oder Zonenplanvorlagen sind im Sinne von Artikel 36 des Gemeindegesetzes⁶⁾ zwingend vor der Durchführung der Gemeindeversammlung einzureichen.

⁶⁾ GS II E/2

Art. 27a Abs. 3 (geändert)

³ Das fakultative Referendum richtet sich nach Artikel 30 des Gemeindegesetzes.

Art. 27c (neu)

Zuständigkeit in Gemeinden ohne Gemeindeversammlung

¹ In Gemeinden ohne Gemeindeversammlung tritt das Gemeindeparlament im vorliegenden Verfahren an die Stelle der Stimmberechtigten.

III.

GS II E/2, Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992, wird aufgehoben.

IV.

Die Änderungen treten per 1. Juli 2025 in Kraft.